

# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

29. Jahrgang

Ausgabetag: 07.01.2015

Nr. 1

## Inhalt:

## Seite:

- |   |       |
|---|-------|
| - Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des<br>Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Rheinberg | 2 - 6 |
| - Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern   | 7     |

### **Impressum:**

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 110,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)

# BÜRGERMEISTERWAHL 2015

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Rheinberg

Gemäß § 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KWahlO - fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Rheinberg am 13.09.2015 möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge können

**bis zum 27.07.2015, 18.00 Uhr,**

beim Wahlleiter der Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Zimmer 135, eingereicht werden (§ 15 Abs. 1, § 46 b Kommunalwahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - KWahlG).

Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf dieses Termins einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingereicherter Wahlvorschlag ist daher vom Wahlausschuss zurück zu weisen (§ 18 Abs. 3, § 46 b KWahlG).

### **A Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Rheinberg**

1. Ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin ist nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO einzureichen. Der Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Er muss darüber hinaus enthalten:
  - a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
  - b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/ der Bewerberin (§ 75 b Abs. 2 KWahlO).

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der/die Unterzeichner/in des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Wer gemäß § 65 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) wählbar ist, kann –ohne dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt sein muss– sich selbst vorschlagen; die Regelungen für Einzelbewerber/innen finden in diesem Fall entsprechende Anwendung. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen (§ 46 d Abs. 1 KWahlG, § 75 b Abs. 2 KWahlO).

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 65 Abs. 2 GO).

3. Ist eine Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie folgende Nachweise erbringt:

- a) den Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen (§ 26 Abs. 5 KWahlO);
- b) eine schriftliche Satzung;
- c) ein Programm (§ 26 Abs. 5 KWahlO).

Dies gilt nicht für Parteien, die diese Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 und Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 KWahlG).

Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn

- a) im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Landrat,
- b) im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung,
- c) im Falle einer über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das für Inneres zuständige Ministerium

auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht worden sind (§ 26 Abs. 5 KWahlO).

4. Die Wahlvorschläge der unter Ziffer 3 beschriebenen Parteien oder Wählergruppen müssen gem. § 46 d Abs. 1 KWahlG von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretung Mitglieder hat. Für die Stadt Rheinberg bedeutet dies, dass  $5 \times 46 = \underline{230 \text{ Unterschriften von Wahlberechtigten der Stadt Rheinberg}}$  erbracht werden müssen. Diese Unterstützungsunterschriften sind gem. § 75 b Abs. 3 KWahlO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c KWahlO zu erbringen.

Für jede/n Unterzeichner/in ist zusätzlich eine Bescheinigung des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO von der zuständigen Gemeinde einzuholen, aus der hervorgeht, dass der/die Unterzeichner/in im Wahlgebiet (Stadt Rheinberg) wahlberechtigt ist. Diese Bescheinigung kann auch auf den Formblättern nach Anlage 14 c KWahlO erteilt werden.

5. Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 26 Abs. 3, § 75 b Abs. 3 KWahlO):
  - a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familiennamen, Vornamen und Wohnort (Hauptwohnung) des/der vorzuschlagenden Bewerbers/in anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des/der Bewerbers/in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Der Wahlleiter vermerkt die v. g. Angaben im Kopf der Formblätter.
  - b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des/der Unterzeichners/in sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
  - c) Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 c KWahlO oder gesondert nach Anlage 15 KWahlO eine Bescheinigung der Wohnortgemeinde beizufügen, auf der bestätigt wird, dass der/die Unterzeichner/in im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
  - d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den/die Bewerber/in ist zulässig.
  - e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des/der Bewerbers/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

6. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame/r Bewerber/in benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keine/n andere/n als den/die gemeinsame/n Bewerber/in wählen und zur Wahl vorschlagen (§ 46 d Abs. 3 KWahlG).

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 c KWahlO sind dann beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 KWahlG erfüllt (§ 75 b Abs. 5 KWahlO; vgl. Ziffer 3 dieser Bekanntmachung).

7. Dem Wahlvorschlag sind darüber hinaus beizufügen (§ 75 b Abs. 4 i.V.m. § 26 Abs. 4 KWahlO):
- a) die Zustimmungserklärung des Bewerbers/ der Bewerberin nach Anlage 12 c KWahlO mit der Versicherung, dass er/sie für keine andere Wahl zum/zur Bürgermeister/in oder Landrat/rätin kandidiert; diese Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach Anlage 11 d KWahlO abgegeben werden;
  - b) die Bescheinigung der Wählbarkeit des/der Bewerbers/in durch die zuständige Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13 b KWahlO; diese Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach Anlage 11 d KWahlO abgegeben werden;
  - c) die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des/der Bewerbers/in nach Anlage 9 c KWahlO;
  - d) die Versicherung an Eides Statt des/der Leiters/in der Versammlung und zweier Teilnehmer/innen, dass die Wahl des/der Bewerbers/in in geheimer Abstimmung erfolgt ist nach Anlage 10 c KWahlO.

## B. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

1. Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 20 Abs. 1 KWahlG).
2. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein/e Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 17 KWahlG (Aufstellung von Parteibewerbern) braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterstützungsunterschriften nach § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 KWahlG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 KWahlG).

**C. Allgemeines**

Die Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber/innen nach Anlage 13 b KWahlO sowie die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen nach Anlage 15 KWahlO und die Beglaubigungen von Kopien der beizubringenden Unterlagen sind von den zuständigen Gemeindebehörden kostenfrei zu erteilen (§ 26 Abs. 6 KWahlO).

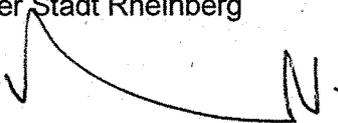
Die Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin können ab sofort im

**Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg,  
Zimmer 135,  
Tel. 02843/171-130, Fax-Nr. 02843/175-4003,  
E-Mail: [erika.wichers@rheinberg.de](mailto:erika.wichers@rheinberg.de)**

bestellt und abgeholt werden.

Rheinberg, 06.01.2015

Der Wahlleiter  
der Stadt Rheinberg



Mennicken

**KRAFTLOSERKLÄRUNG** von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3120063288 - 3120430354** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 12.09.2014 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 05.01.2015

**Sparkasse am Niederrhein**  
**Der Vorstand**

**KRAFTLOSERKLÄRUNG** von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3166043566 - 3166005623** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 12.09.2014 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 05.01.2015

**Sparkasse am Niederrhein**  
**Der Vorstand**

**KRAFTLOSERKLÄRUNG** eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3120430362** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 12.09.2014 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 05.01.2015

**Sparkasse am Niederrhein**  
**Der Vorstand**